

Titel der Drucksache:
**Anpassung Aufsichtsratsvergütung Flughafen
Erfurt GmbH**

Drucksache **0648/26**
Stadtrat **Entscheidungsvorlagen**
öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	02.04.2026	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen	29.04.2026	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	20.05.2026	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag
Die Anpassung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der Flughafens Erfurt GmbH zum 01.06.2026 wird gemäß Anlage beschlossen.

02.04.2026, gez. A. Horn
Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja → ↓	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2026	2027	2028	2029
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage – Übersicht Aufsichtsratsvergütung

Sachverhalt

Gemäß § 13 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Flughafen Erfurt GmbH (FEG) kann den Aufsichtsratsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine Vergütung bzw. ein Sitzungsgeld gewährt werden, über deren Höhe die Gesellschafterversammlung entscheidet. Auf dieser Grundlage hat die Gesellschafterversammlung im schriftlichen Umlaufverfahren vom 4. Oktober 2023 die Einführung einer Aufsichtsratsvergütung in Form einer jährlichen Festvergütung und eines Sitzungsgeldes für die Mitglieder des Aufsichtsrats ab der aktuellen Amtsperiode beschlossen. Die Aufsichtsratsvergütung wurde zudem nach Organfunktionen gestaffelt und pro Jahr gedeckelt. Aufgrund des aus zeitlichen Gründen nicht rechtzeitig einzuholenden Stadtratsbeschlusses hat sich die Landeshauptstadt Erfurt enthalten.

Der Freistaat Thüringen hat das Vergütungssystem für die Überwachungsorgane seiner Mehrheitsgesellschaften überprüft und neu bewertet. Im Ergebnis dessen werden die Vergütungen der Überwachungsorgane in den Mehrheitsgesellschaften vereinheitlicht und die Auszahlungsbedingungen präziser gefasst.

Für die FEG würde dies zu geringfügigen Erhöhungen der jährlichen Festvergütung und des Sitzungsgeldes führen und die Deckelung der Gesamtvergütung pro Jahr entfallen. Die neue Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder soll zum 1. Juni 2026 bei der FEG eingeführt werden.

Die Gestaltung der Aufsichtsratsvergütung für die FEG ist wie folgt vorgesehen:

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine jahresbezogene Festvergütung. Diese beträgt für das einfache Mitglied unverändert 200 Euro, für den stellvertretenden Vorsitzenden 300 Euro (bisher 260 Euro) und für den Vorsitzenden unverändert 400 Euro. Besteht die Mitgliedschaft nicht im gesamten Kalenderjahr, erhält das Mitglied für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Mitgliedschaft besteht 1/12 der jahresbezogenen Festvergütung. Wechselt die Funktion während der Mitgliedschaft, wird für den Monat des Wechsels die höhere Festvergütung gezahlt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld. Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt für das einfache Mitglied 125 Euro (bisher 100 Euro), für den stellvertretenden Vorsitzenden 175 Euro (bisher 135 Euro) und für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats 225 Euro (bisher 200 Euro). Für die Auszahlung des Sitzungsgeldes ist es unerheblich, ob die Sitzung in Präsenz oder virtuell stattfindet und ob das Mitglied an allen Tagesordnungspunkten teilgenommen hat.

Gemäß § 16 Abs. 2 Buchstabe k des Gesellschaftsvertrages der FEG beschließt die Gesellschafterversammlung über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder. Die Gesellschafterin Landeshauptstadt Erfurt benötigt dazu das vorherige Votum des Stadtrates. Die dazu erforderliche Beschlussfassung wird hiermit eingeholt.